

Engelhard Mazanke
Leiter der Ausländerbehörde
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)57 D

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer **685**
Etage **6**
Telefon **(030) 90269 – 4003**
Fax **(030) 90269 - 4099**
Vermittlung **(030) 90269 - 4002**
Intern **(9269)- 4003**
E-Mail:
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/labo>
Datum **08.06.2018**

Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten – BR-Drs. 175/18 – sowie weitere Entwürfe zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – BT-Drs. 19/2515 – sowie BT-Drs. 19/2523.

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung habe ich mich gefreut. Wie erbeten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird ein Hauptziel verfolgt: Zum 1. August 2018 soll es wieder einen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten geben. Nach mehr als zwei Jahren Aussetzung liegen in den Botschaften und Konsulaten bereits rund 26.000 Anträge auf Terminvereinbarung zu entsprechenden Anträgen vor. Entschieden werden sollen diese und weitere Anträge so, dass monatlich bis zu 1.000 Visa erteilt werden. Mit dieser zeitlichen Streckung soll der begrenzten Aufnahmefähigkeit Deutschlands Rechnung getragen werden.

Daneben sollen in allen Fällen des Familiennachzugs Angehörige hier bereits lebender sogenannter Gefährdeter grundsätzlich vom Familiennachzug ausgeschlossen werden. Dies soll unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus erfolgen. Nur freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familien werden hiervon ausgenommen.

Als drittes Ziel wird die Unterstützung zur unerlaubten Einreise gegen Entgelt von unbegleiteten Minderjährigen stärker strafbewehrt.

Im Folgenden konzentriere ich mich auf die Punkte, die aus meiner Sicht Risiken bei der Umsetzung bedingen und damit die Effizienz der Umsetzung und/oder den Gesetzeszweck gefährden oder gefährden können.

I. Allgemeines zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Wie konkret die Monatsbegrenzung auf maximal 1.000 Visa erfolgen soll, ist die zentrale Frage. Mangels Kenntnis der Verwaltungsvereinbarung des Bundesverwaltungsamtes und des Auswärtigen Amtes, die die Details regeln soll, lässt sich diese nicht abschließend beantworten. Eine erste Bewertung ist nur auf Grund des Wortlauts des § 36 a Abs. 2 Satz 2 bis 4

AufenthG n.F. und der Einzelfallbegründung (Art. 1 Nr. 6; vgl. S. 17 ff. des Gesetzesentwurfs) möglich.

Als erstes ist festzuhalten: Eine Kontingentierung von Visa bzw. der Aufnahme einer definierten Personengruppe **mit einer zeitlichen Komponente** (1.000 pro Monat) ist dem deutschen Aufenthaltsrecht bislang fremd. Man betritt also Neuland. Dabei wird die Herausforderung für das Bundesverwaltungsamt und das Auswärtige Amt sein, einerseits das monatliche Kontingent nicht zu überdehnen, also mit den Kapazitäten in sämtlichen Auslandsvertretungen - insbesondere in den Anrainerstaaten Syriens - vernünftig und planvoll zu arbeiten. Andererseits ist auf Grund des Antragsstaus in den Auslandsvertretungen insgesamt gerade in der Anfangsphase zu gewährleisten, dass die Anzahl von 1.000 Visa auch nicht deutlich unterschritten wird.

Zweitens: Vom Wortlaut des § 36 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AufenthG n.F sowie der Gesetzesbegründung scheint der Gesetzgeber von folgenden vier Prüfungsschritten bei der Kontingentierung auszugehen:

- das Bundesverwaltungsamt stellt „intern rechtlich verbindlich“ (S. 17 des Gesetzesentwurfs) fest, ob humanitäre Gründe im Sinne des § 36 a Abs.1 AufenthG n.F vorliegen, wobei zuvor die Auslandsvertretungen die „auslandsbezogenen“ und die Ausländerbehörden die „inlandsbezogenen Aspekte“ prüfen (und zuliefern) sollen (S. 5 des Gesetzesentwurfs).
- innerhalb dieser so festgestellten Fallgruppe wird das Kindeswohl besonders berücksichtigt (§ 36 a Abs. 2 S. 3 AufenthG n.F.), d.h. der Familiennachzug von und zu Kindern führt zu einer ersten Privilegierung,
- innerhalb dieser privilegierten Fallgruppe (Einzelfälle mit Kindern) wird eine weitere abgestufte Klassifizierung nach Kindeswohl- **und** Integrationsaspekten vorgenommen (§ 36 a Abs. 2 S. 4 AufenthG n.F.),
- innerhalb der nicht privilegierten Fallgruppe (Einzelfälle ohne Kinder) wird eine weitere Klassifizierung nach Integrationsaspekten vorgenommen.

Dies so beschriebene Verfahren mit mehreren hundert beteiligten Behörden – allein 600 Ausländerbehörden - einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe und offenen Bewertungskriterien bietet viel Raum für dysfunktionales Verwaltungshandeln. Aus meiner Sicht steht und fällt das künftige Verfahren deshalb mit dem Bundesverwaltungsamt. Dies ist die einzige zentrale Stelle, die den Prozess steuern kann und muss. Diese ist zeitnah mit qualifiziertem Personal auszustatten, muss sich schnell mit den Ausländerbehörden und den Auslandsvertretungen abstimmen und alles tun, um schwierige Vorgänge in der Anfangsphase nachzubereiten.

Für die Klärung der Rolle der Ausländerbehörden beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten helfen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung im Übrigen wenig.

Ausweislich des Gesetzesentwurf sollen die monatlich 1.000 Nachzugsberechtigten anhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigenden Aspekten durch das Bundesverwaltungsamt im Visumverfahren getroffen werden. Hier wird verkannt, dass im Familiennachzug und auch nach § 36 a AufenthG n.F. im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gem. § 31 AufenthV solche Informationen gar nicht erhoben werden und auch nicht erhoben werden müssen.

Zur Verdeutlichung: Bittet eine Auslandsvertretung die Ausländerbehörde um Zustimmung zur Visaerteilung so hat diese die materiellen Erteilungsvoraussetzungen vollumfänglich zu prüfen. Dafür ermittelt sie den Sachverhalt, soweit dies für ihre Entscheidung von Belang ist. Bei beidem, d.h. der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsprüfung, beschränkt sie sich auf Grund des allgemeinen Grundsatz des effizienten Verwaltungshandelns auf das Notwendige. Übertragen auf die Anwendung des § 36 a bedeutet dies zum Beispiel, dass die Ausländerbehörde nur zu prüfen hat, ob **ein** humanitärer Grund im Sinne des § 36 a Abs. 1 S. 1 oder 2 ggf. unter Heranziehung des § 36 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1- 4 vorliegt. Liegt ein bestimmter humanitärer Grund

vor, z.B. weil ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist, endet die Sachverhaltsvermittlung und Prüfung und hat sie zu enden. Es ist also für die Ausländerbehörde gänzlich ohne Belang, ob die Trennung schon Jahre andauert oder das minderjährige ledige Kind nachweislich pflegebedürftig ist. Liegen auch die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen vor, hat die Ausländerbehörde der Visaerteilung unverzüglich zuzustimmen. Tut sie dies nicht könnte Sie sich im Extremfall sogar mit Untätigkeitsklagen konfrontiert sehen. Der Vorgang ist ja entscheidungsreif.

Hierzu in Widerspruch stehen die auf S. 17 ff. des Entwurfs entwickelten Ideen, nach welchen Kriterien das Bundesverwaltungsamt die in § 36 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 AufenthG n.F. vorgesehene Auswahlentscheidung als verbindliches Verwaltungsinternum treffen soll. Danach wird die Ausländerbehörde ohne gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zum Hauptzulieferer der relevanten Informationen für die Entscheidung über ein Ranking. Nach den Ausführungen dort wäre Folgendes durch die Ausländerbehörden zu prüfen und dem Bundesverwaltungsamt zu benennen:

- das Alter hier aufhältlicher Kinder, deren Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation (dazu zählt, ob das Kind ohne andere Familienangehörige in seiner räumlichen Nähe lebt, zu denen er ein vertrauensvolles Verhältnis hat und die ggf. bereits als Vormund bestellt sind), inkl. der Dauer der Trennung des Minderjährigen von seinen Eltern unter Berücksichtigung des altersangemessenen kindlichen Zeitempfindens,
- die Integrationsaspekte des Stambberechtigten, insbesondere die (teilweise) Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen,
- besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung, sowie
- Straftaten unterhalb der in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG n.F. genannten Schwelle.

Unklar bleibt, wie diese Informationen mit vertretbarem Aufwand durch die Ausländerbehörden und auch die Auslandsvertretungen beigebracht werden können. Die zugrunde gelegten Zahlen von 256.534 in Frage kommenden Stambberechtigten und bereits 26.000 Anträgen auf Terminvereinbarungen zeigen die Dimension der Umsetzungsprobleme. Allein für Berlin ist nach Schätzungen der Ausländerbehörde Berlin von ca. 5.000 Visaverfahren auszugehen, die nach der jetzigen Fassung des Entwurfs einen besonders hohen Prüfungsaufwand nach sich ziehen. Dabei gehe ich davon aus, dass die zügige Umsetzung ohne besondere personelle und organisatorische Maßnahmen unmöglich sein wird. Die Ausländerbehörde Berlin wird die ca. 50 bis 100 Prüffälle pro Monat zügig entscheiden können, weil hierfür eine Task Force von 3 bereits qualifizierten Mitarbeitern eingerichtet wird, die diese Aufgabe zentral zugewiesen bekommen.

Ich empfinde es zudem als nicht nachvollziehbar, wenn qua Gesetzesbegründung den obersten Ausländerbehörden der Länder die ihnen gem. § 32 AufenthV zustehende Möglichkeit der Globalzustimmung für die Anwendung des § 36 a AufenthG n.F. untersagt werden soll, da „die Ausländerbehörden stets inlandsbezogenen Aspekte der humanitären Gründe ... zu prüfen haben“ (S. 18 der Gesetzesbegründung). Dabei wird verkannt, dass es sehr wohl denkbar wäre, hier etwa für die Fälle des Elternnachzugs für hier aufhältliche minderjährige ledige Kinder unter 14 Jahren pauschal eine Globalzustimmung zu erteilen, da hier ein besonderer Schutzbedarf besteht, besondere Integrationsaspekte nicht zu erwarten sind und keine Strafmündigkeit besteht. Für diese Fallkonstellation würde ich den Ländern dringend empfehlen, in diese Richtung zu denken.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird jede Ausländerbehörde zudem gut beraten sein, sich bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 36 a AufenthG n.F. darauf zu beschränken, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und Versagungsgründe fehlen. Für die Entscheidung des Bundesverwaltungsamt sollte man sich ansonsten auf die Erkenntnisse nach Aktenlage beschränken und diese anhand einer zu erstellenden Checkliste prüfen und mitteilen.

Scheitern werden die Ausländerbehörden, die versuchen, über Anhörungen der Betroffenen, Beteiligungen anderer Behörden wie Jugendämtern, Jobcentern oder Schulen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben, bevor sie nach § 31 AufenthV der Visaerteilung zustimmen. Dieser Verwaltungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen und wäre im Übrigen auch nicht im Interesse der Betroffenen. Deutliche Verzögerungen im Ablauf in dieser Ausländerbehörde wären die Folge.

Es kann auch nur davor gewarnt werden, etwa im Rahmen von Anwendungshinweisen mit oder ohne Abstimmung mit den Ländern weitere Kriterien für eine Ausdifferenzierung zu entwickeln. Diese werden nach meiner Erfahrung auf Grund der schon jetzt vorhandenen Komplexität der gesetzlichen Vorgaben sowie der verschiedenen Akteure im Verfahren nur zu weiteren (Verfahrens-) Ungerechtigkeiten führen. Entscheidungsvorgaben sollten einfach sein. Diese sind es nicht.

Trotz aller zu erwartenden Umsetzungsprobleme bin ich aber nicht der Auffassung, dass sich eine Kontingentierung des Familiennachzugs im Grundsatz verböte, das Feststellen eines humanitären Grundes im Einzelfall mit einer Kontingentierung schlechterdings unvereinbar wäre oder eine gesetzliche Differenzierung der Vorschriften des Familiennachzugs zu anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten auf der einen und subsidiär Schutzberechtigten auf der anderen Seite unzulässig wäre. Diese Argumentation verkennt, dass bereits jetzt bei einer Vielzahl humanitärer Titel der Familiennachzug von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und eine Kontingentierung im Rahmen der Aufnahme aus humanitären Gründe (sog. Resettlement; § 23 Abs. 4 AufenthG) gang und gäbe ist. Nicht von ungefähr legt § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG fest, dass das Aufenthaltsgesetz Zuwanderung u.a. auch unter dem Aspekt der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit steuert und begrenzt. Hier hat der Gesetzgeber einen Spielraum.

Insofern halte ich die Argumentation im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, wonach die Umsetzung des Entwurfs der Bundesregierung auf erhebliche völker-, unions- und verfassungsrechtliche Einwände stößt, für nicht überzeugend, wenn auch die Rückkehr zur alten Rechtslage natürlich im Grundsatz möglich wäre.

Was den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP betrifft, so hätte die Neufassung des § 104 Abs. 13 AufenthG wie dort vorgeschlagen, auf den ersten Blick aus Sicht der Verwaltung den Vorteil der besseren Umsetzbarkeit, zum Nachteil der fehlenden Steuerbarkeit der Höhe des Familiennachzugs über ein definiertes Kontingent. Aus Anwendersicht ist die zusätzlich zu prüfende Regelung des § 104 Abs. 13 n.F. nicht einfach umzusetzen.

II. Im Einzelnen rege ich folgende Änderungen im Gesetzesentwurf der Bundesregierung an:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 b (**Besonderer Versagungsgrund des § 27 Abs. 3 a**): Der Ausschluss des Familiennachzugs auch zu deutschen Staatsangehörigen, die schon mangels Anwendung des Aufenthaltsgesetzes nicht ausgewiesen werden können, und Inhabern sämtlicher sonstiger Titel ist aus meiner Sicht rechtlich problematisch. Ich erachte die Vorschrift bei deutschen Stammberechtigten für verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund des Art. 6 GG für angreifbar und sehe zudem für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nach der jetzigen Fassung des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU eine Privilegierung, da diese Personen nicht unter den § 27 Abs. 3 a AufenthG n.F. fielen und unionrechtlich wohl auch nicht fallen dürften.

Weiter gebe ich zu bedenken, dass auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung finden wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Künftig wäre in allen ausländerbehördlichen Verfahren, d.h. auch nach mehrjährigen gemeinsamen Aufhalten im Bundesgebiet, bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels für den oder die ausländischen Familienangehörigen § 27 Abs. 3a AufenthG n.F. immer zu prüfen und gegebenenfalls zu versagen, und zwar auf Grund eines Verhaltens des deutschen Staatsangehörigen, welches den ausländischen Familienangehörigen regelmäßig nicht oder nur bedingt zurechenbar sein dürfte. Im Übrigen kann in diesen Fällen der

ausländische Familienangehörige, der keine Ausweisungsinteressen gesetzt hat, in andere Aufenthaltstitel etwa zum Studium oder zur Berufstätigkeit oder aus humanitären Gründen ausweichen, für die der § 27 Abs. 3 a AufenthG n.F. nicht gilt.

Vor diesem Hintergrund schlage ich vor, in § 27 Abs. 3 a AufenthG n.F. wie folgt zu formulieren „....., wenn derjenige *Ausländer*, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,....“

Alternativ wäre zu überlegen, den Weg konsequent zu Ende zu gehen und § 27 Abs. 3 a AufenthG n.F. als § 5 Abs. 5 AufenthG n.F. ins Gesetz einzuführen, um dann für alle Titelinhaber zu gelten, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit Gefährdern leben, ohne selbst Gefährder zu sein.

Unabhängig hiervon schlage ich vor, § 27 Abs. 3 a Satz 3 AufenthG n.F. ersatzlos zu streichen. Anders als bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 AufenthG, dem dieser Satz entlehnt ist, ist hier kein Fall denkbar, in dem ein Familiennachzug zu einem sogenannten Gefährder für bloße 6 Monate Sinn macht. Der Familiennachzug ist als Rechtsinstitut immer auf Dauer angelegt.

2. Zu Art. 1 Nr. 3- 5 (**Folgeanpassungen zur statistischen Erfassung; Anpassung des § 36 Abs. 2 AufenthG**): Für mich nicht nachvollziehbar ist, warum der Gesetzesentwurf den Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen gem. § 36 Abs. 2 AufenthG nicht mit in den Blick nimmt.

Dies ist problematisch, als damit die ohnehin schon komplexe Umsetzung des § 36 a AufenthG erschwert werden wird, wollen doch regelmäßig auch minderjährige oder volljährige Geschwisterkinder mit den gemeinsamen Eltern im Familienverbund nachziehen. Problematisch sind auch die Fälle, in denen ein auf die besondere familiäre Unterstützung Angewiesener allein im Ausland zurückbleibt, wenn eine Familie über § 36 a AufenthG nachzieht.

Für mich nicht nachvollziehbar ist zudem, warum ausgerechnet der Nachzug sonstiger Familienangehöriger, die in einem nicht so engen Familienverhältnis zum Stamberechtigten stehen wie Ehepartner, Eltern oder minderjährige ledige Kinder, nicht in das Kontingent des § 36 a Abs. 2 S. 2 aufgenommen werden sollen und die Regelversagungsgründe des § 36 a Abs. 3 gerade hier nicht gelten sollen. Damit unterliegt der Nachzug enger Familienangehöriger strengeren Voraussetzungen als der Nachzug entfernter Verwandter.

Im Übrigen würde durch eine solche Aufnahme in den § 36 a Abs. 1 auch vermieden, dass bei Visaanträgen sonstiger Familienangehöriger zu subsidiär Schutzberechtigten u.a. bei Strafverfahren des Stamberechtigten das Visumverfahren nicht ausgesetzt werden kann, bei einem Ehegatten- und Kindernachzug aber sehr wohl. Dies wäre ein sicher so nicht gewolltes, letztlich auch absurdes Ergebnis.

Insgesamt wird daher empfohlen, Art. 1 des Gesetzesentwurfs wie folgt zu ändern (*Ergänzungen rot und kursiv*):

„5. *§ 36 wird wie folgt geändert:*

a) In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.

b) *Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

„*Für sonstige Familienangehörige von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzen, gilt § 36 a.*“ “

Sodann wäre § 36 a Abs. 1 n.F. (Art. 1 Nr. 6) nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

„Für sonstige Familienangehörige von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzen, kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 würden die Sätze 4 und 5.

Weiter wäre dann aber auch § 36 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG n.F. anzupassen (der Ausländer oder *der Familienangehörige* schwerwiegend), § 36 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG n.F. anders zu fassen (...für eine Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 *bis 3* erteilt werden.) und in § 36 a Abs. 3 AufenthG n.F. wie folgt zu formulieren (Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 *bis 3* ist in der Regel ausgeschlossen,...).

3. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36 a Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2 S. 1 Nr. 4): Ich rege an, § 36 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG n.F. wie folgt zu ergänzen: „Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen *ledigen* Ausländers, der...“

Weiter wäre § 36 a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 wie folgt anzupassen: „...oder ein Elternteil eines minderjährigen *ledigen* Ausländers schwerwiegend...“

Eine entsprechende Änderung bei § 36 Abs. 1 hielte ich gleichfalls für angezeigt.

Zur Begründung: Im 6. ten Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes ist beim Elternnachzug zu deutschen Kindern eine einschränkende Voraussetzung der Ledigkeit des stammberechtigten Kindes vorgesehen (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 28 Abs. 1 S. 4). Dies macht auch Sinn; ist doch das Eltern- Kind- Verhältnis nach einer Ehe eines Minderjährigen obsolet und wird durch die eheliche Lebensgemeinschaft gleichsam ersetzt.

4. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36 a Abs. 2 S. 1): Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, im Katalog der humanitären Gründe folgendes zu ändern:

- zu § 36 a Abs. 2 Nr. 1: Auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung bleibt offen, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „seit langer Zeit“ verstanden werden soll. Während die Gesetzesbegründung eher auf eine erforderliche Prognoseentscheidung verbunden mit der tatsächlichen Trennungszeit der Familie ab Asylantragstellung hindeutet, spricht der Wortlaut „seit“ für die Prüfung des schlichten Zeitablaufs seit Trennung, so dass sich diese Härte „ersessen“ werden kann.

Ich rege an, in § 36 a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 die Worte „seit langer Zeit nicht möglich ist“ durch *„auf unabsehbare Zeit im Ausland nicht zumutbar ist“* zu ersetzen.

- zu § 36 a Abs. 2 Nr. 3: Dem Aufenthaltsgesetz fremd ist der unter Nr. 3 verwandte Begriff des „Aufenthaltsstaats“. Dieser ist für die Anwendung auch irrelevant. Hier wäre mit der Formulierung *„Leib, Leben oder Freiheit des Ausländers ernsthaft gefährdet sind“* mehr Klarheit geschaffen.

- zu § 36 a Abs. 2 Nr. 4: Bei der Formulierung der Nr. 4 scheint eine Ergänzung erforderlich, soll doch ausweislich der Gesetzesbegründung der Maßstab des § 60 a Abs. 2 c AufenthG gelten und ist nicht ersichtlich, warum bei im Bundesgebiet aufhältlichen Stamberechtigten eine abgesenkte Nachweisobliegenheit bestehen sollte. In der Praxis dürfte die jetzige Formulierung dazu führen, dass z.B. allein Bescheinigungen von Heilpraktikern oder Pflegediensten vorgelegt werden. Ich rege an § 36 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AufenthG n.F. wie folgt zu ergänzen:

„der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines

minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte *ärztliche* Bescheinigung glaubhaft zu machen, ...“

5. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 36 a Abs. 3 Nr. 3): § 36 a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG n.F. würde nach meiner Auffassung leer laufen und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zur Begründung: Für die Ausländerbehörden ist es im Zustimmungsverfahren nicht leistbar, eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob ein eingeleitetes Widerrufsverfahren des BAMF zu Lasten des Betroffenen beendet wird oder aus sonstigen Gründen der Titel nicht verlängert wird (so aber die Gesetzesbegründung). Eine solche Prognoseentscheidung ist auch entbehrlich, kann doch gem. § 79 Abs. 3 AufenthG n.F. (Art. 1 Nr. 10) das Visumsverfahren ohnehin ausgesetzt werden.

6. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 79 Abs. 3): Die Möglichkeit der Aussetzung eines Visumsverfahrens gilt ausweislich des Wortlauts des § 79 Abs. 3 AufenthG n.F. nur in den Fällen des § 36 a, nicht aber bei den sonstigen Fällen des Familiennachzugs, bei dem nach dem Willen des Gesetzentwurfs nunmehr immer § 27 Abs. 3 a AufenthG n.F. zu prüfen ist.

Eine solche Eingrenzung verwundert. Im Ergebnis bedeutet sie nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf etwa, den Nachzug der Eltern zu einem volljährigen potentiellen Gefährder, gegen den noch ermittelt wird, nicht auszusetzen (Familiennachzug gem. § 36 Abs. 2 AufenthG), während der Familiennachzug ausgesetzt werden könnte, wenn der Gefährder minderjährig wäre (Fallgruppe des § 36 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG n.F.). Es wird daher vorgeschlagen den § 79 Abs. 3 AufenthG n.F. wie folgt zu formulieren:

„(3) Wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs beantragt, und wurde gegen denjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ein Strafverfahren oder behördliches Verfahren wegen einer der in § 27 Absatz 3a genannten Tatbestände eingeleitet, ist die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu ihrer Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Aufenthaltserlaubnis kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

Gleiches gilt, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 zweite Alternative besitzt, wenn bei diesem ein Strafverfahren wegen einer oder mehrerer der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Straftaten, ein Widerrufsverfahren nach § 73b Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes oder ein Rücknahmeverfahren nach § 73b Absatz 3 des Asylgesetzes eingeleitet wurde. In den Fällen des Satzes 2 ist bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Zuerkennung des subsidiären Schutzes auf das Verfahren zur Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abzustellen.“

Mit freundlichen Grüßen
Engelhard Mazanke